

SPD-Fraktion



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/487

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 06.12.2012

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**TOP 3 der Tagesordnung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 10.12.2012  
hier: Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Piratenfraktion  
und der Abgeordneten des SSW zum Antrag der Piratenfraktion „zum Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Telekommunikation“ (Drs. 18/311)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 10. Dezember 2012 stellen wir zu TOP 3 folgenden Änderungsantrag, der den Ursprungsantrag ersetzen soll:

"Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag ersucht die Landesregierung, bezüglich des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass

1. der Systematik des Telekommunikationsgesetzes entsprechend analog zur Datenverwendung nach § 113b TKG auch für Bestandsdaten ein einfachgesetzliches Zitiergebot Klarheit darüber herstellt, welche Gesetze einen staatlichen Zugriff auf Kommunikationsdaten erlauben sollen und welche nicht,
2. für die Abfrage von IP-Adressen durch Behörden dieselben verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen eingeführt werden wie für die Auslieferung von Telekommunikations-Verkehrsdaten (z.B. Richtervorbehalt, Eingriffsschwellen); da IP-Adressen die Schnittstelle zwischen Bestands- und Verkehrsdaten darstellen, muss hier der höhere Standard zur Anwendung kommen,

3. die Auslieferung von Bestandsdaten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG) gesetzlich ausdrücklich auf Einzelfälle beschränkt bleibt und die verpflichtende Einführung einer elektronischen Auskunftsschnittstelle unterbleibt,
4. eindeutig und restriktiv gesetzlich geregelt wird, unter welchen verfahrensrechtlichen (z.B. richterliche Anordnung oder Bestätigung und Dokumentationspflichten) und inhaltlichen Voraussetzungen Zugangssicherungs\_codes (wie Passwörter, PIN oder PUK), die den Zugang zu Endgeräten (z.B. Mobiltelefonen) und Speicherungseinrichtungen (z.B. E-Mail-Postfächer) sichern, gegenüber Staatsbehörden preisgegeben sind und deren Nutzung zugelassen wird, denn Passwörter ermöglichen nicht nur den Zugriff auf Bestandsdaten, sondern auch den Zugriff auf weitere sensible Inhalte der Telekommunikation und sogar weitere persönliche Inhalte wie Fotos, Tagebücher und Dokumente; der Vorrang der Telekommunikationsüberwachung unter Mitwirkung des Anbieters vor dem unmittelbaren Zugriff mithilfe von Zugangssicherungs\_codes ist festzuschreiben,
5. bezüglich des Verbots unter Bußgeldbewehrung einer Herausgabe von Zugangssicherungs\_codes an unberechtigte Behörden oder Dritte der Status quo erhalten bleibt,
6. die Auskunftserteilung anhand rechtswidrig gespeicherter Kommunikationsdaten nicht erlaubt wird,
7. keine Weiterentwicklung des Aufgabebereiches von BKA und ZKA außerhalb des Kernaufgabenbereichs zu einer allgemeinen Internetpolizei erfolgt, weil damit ein Eingriff in die polizeiliche Länderhoheit verbunden wäre,
8. der Bund es dem zuständigen Fachgesetzgeber überlässt, zu regeln, in welchem Zeitrahmen und Umfang Auskünfte zu erteilen sind und ob der Anbieter seine Kunden informieren darf und
9. eine Benachrichtigung der Betroffenen mindestens von Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis (Identifizierung von Internetnutzern) und von der Auslieferung persönlicher Zugangssicherungs\_codes analog der entsprechenden Regelung in der Strafprozessordnung sichergestellt wird."

gez. Dr. Kai Dolgner, MdL  
gez. Burkhard Peters, MdL  
gez. Dr. Patrick Breyer, MdL  
gez. Lars Harms, MdL

Gelöscht: ¶